

Vollmacht

In der Strafsache/Bußgeldsache

gegen

wegen

erteile ich Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin

Vollmacht zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung insbesondere das Recht:

1. Strafantrag, Privat-, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen;
2. in öffentlichen Sitzungen aufzutreten;
3. in allen Instanzen einschließlich der Revisionsinstanz als Vertreter und Verteidiger zu handeln;
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten;
5. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen;
6. Untervollmacht - auch im Sinne des § 139 StPO - zu erteilen;
7. Auskünfte über das Verkehrszentralregister einzuholen;
8. Gelder, Wertsachen, Kosten-, Bußgeld- und Entschädigungszahlungen sowie Kostenerstattungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen;
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen;
10. eine Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen und in Empfang zu nehmen;
11. der Vertretung im Verfahren zur Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen;
12. der Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren, sowie Kostenerstattungen entgegen zu nehmen.
13. Ein zukünftiger Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse wird schon jetzt unwiderruflich bis zur Höhe des geschuldeten Honorars an den Verteidiger abgetreten. Ich verzichte auf die Erklärung der Annahme gemäß § 151 BGB.

Bremen, den

(Unterschrift)